

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck	
Straße: A1	Station: von Bau-km 49+000 – bis Bau-km 50+552
A1 Lärmschutzmaßnahme bei Hamberge	
PROJIS-Nr.:	

FESTSTELLUNGSUNTERLAGE

für Neubau

Unterlage 11

- Regelungsverzeichnis -

<p>aufgestellt: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck</p> <p>Lübeck, den 27.11.2019</p> <p style="text-align: center;">gez. Pump</p>	
---	--

Vorbemerkungen

Inhalt

Vorwort

	Seite
1. Verzeichnis der Abkürzungen	3
2. Zufahrten und Zugänge	4
3. Einfriedungen	5
4. Kostentragung für die Veränderung von Versorgungsleitungen	5
5. Kostentragung für die Veränderung von Fernmeldeanlagen	5
6. Wasserrechtliche Regelungen	6
6.1 Mitbenutzung der Straßenentwässerung	6
6.2 Unterhaltung	6
6.3 Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband	7
7. Regelungen zu den landwirtschaftlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	7
8. Herstellung notwendiger Ersatzwege	7
9. Gliederung des Regelungsverzeichnisses	8
Regelungsverzeichnis	9-11

1. Verzeichnis der Abkürzungen

B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wirtschaft
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein
MAmS	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen
RVZ	Regelungsverzeichnis
StrWG	Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein
TKG	Telekommunikationsgesetz

2. Zufahrten und Zugänge

Zufahrten und Zugänge zur A 1 und B 75 werden lediglich im Rahmen der Anschlussstellen und als Unterhaltungszufahrten zu Rückhalteräumen zugelassen. An den verlegten übrigen Straßen und Wegen des klassifizierten und nicht klassifizierten Straßennetzes werden Zufahrten zugelassen.

Die betroffenen Zufahrten werden in der Regel - mit Abmessungen und Befestigungen wie vorhanden oder wie im Regelungsverzeichnis angegeben- wieder- hergestellt, der neuen Höhenlage der Straße angepasst oder in Abstimmung mit dem betroffenen Anlieger verlegt.

Die Kosten der Änderungsmaßnahme trägt der Straßenanlieger, soweit die Zufahrten oder Zugänge auf einer fortgeltenden widerruflichen Sondernutzungserlaubnis beruhen (§ 8 Abs. 2a S. 3 FStrG / § 21 Abs. 2 und 3 StrWG).

Beruhend Zufahrten oder Zugänge auf einer unwiderruflichen Gestattung nach früherem Recht oder auf einer Sondernutzungserlaubnis, deren Befristung noch nicht abgelaufen ist oder werden sie aufgrund des Gemeingebrauchs benutzt, so trifft der Träger der Straßenbaulast eine Ersatzpflicht, wenn Zufahrten oder Zugänge durch Änderung oder Einziehung der Straße auf Dauer unterbrochen werden oder ihre Benutzung erheblich erschwert wird und das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt. Keine Ersatzpflicht besteht somit, wenn sich die Änderung der Straße nur geringfügig auf die Zufahrt oder den Zugang auswirkt und diese mit verhältnismäßig geringen Mitteln angepasst werden können: insoweit hat der Betroffene die Kosten der Änderung zu tragen. Ebenso besteht keine Ersatzpflicht, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz hat.

Soweit das Straßengrundstück im Bereich der Zufahrten oder Zugänge wegen Änderungsmaßnahmen aufwendiger ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der Anlieger die Kosten zu tragen (§ 7a FStrG und § 27 StrWG)¹. Die Kostenverteilung zwischen den Beteiligten ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln, § 19a FStrG findet Anwendung. Die Unterhaltung der Zufahrten und Zugänge einschließlich der ggf. vorhandenen Verrohrung für die Entwässerung der Straße obliegt sowohl im Bereich der Straße als auch im Bereich des Anliegergrundstücks dem Straßenanlieger auf dessen Kosten. Die Erneuerung der Verrohrung unter der Zufahrt oder dem Zugang ist Bestandteil der Unterhaltung durch den Straßenanlieger.

Flurstücke, die an neu zu erstellende Wirtschaftswegen angrenzen, erhalten eine Zufahrt von 6,00 m Breite in Asphaltbauweise. Das jeweils letzte Flurstück, das der neue Wirtschaftsweg erschließt, erhält keine separate Zufahrt, da die Zuwegung hier durch die Führung des Wirtschaftsweges bis auf das Flurstück gewährleistet ist.

3. Einfriedungen

In allen Fällen, in denen eingefriedete Grundstücke angeschnitten oder durchschnitten werden, werden die Einfriedungen zu Lasten des Baulastträgers wiederhergestellt. Dabei werden die vorhandenen Einfriedungen unter Einsatz abgängigen Materials auf die neue Grenze versetzt. Einzelheiten bleiben den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten.

Sollte der Eigentümer auf Wiederherstellung oder Neuerstellung durch den Träger der Straßenbaulast verzichten, da er diese Maßnahme in eigener Zuständigkeit durchführen will, besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Die Unterhaltung der Einfriedung verbleibt bei den bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung von Mehrlängen wird vom Baulastträger im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen abgelöst.

Angeschnittene oder durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen.

4. Kostentragung für die Veränderung von Versorgungsleitungen

Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (z. B. Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird ggf. vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Straßenbaulastträger und den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern der Leitungen richten sich nach bürgerlichem Recht. Aus diesem Grunde wird die Frage, wer die Kosten für die Veränderung von Versorgungsleitungen zu tragen hat, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geklärt.

Maßgebend sind in erster Linie die bestehenden Verträge und Vereinbarungen, hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen. Im Regelungsverzeichnis sind daher keine Kostenregelungen für Änderungen von Versorgungsleitungen aufzunehmen.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist lediglich die Festlegung der Trassen für die Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung. Sofern die Ver- und Versorgungsunternehmen von dem im Regelungsverzeichnis und Lageplan festgelegten Trassenführungen abweichen, bzw. zusätzliche Leitungen verlegen wollen, haben sie dieses spätestens im Anhörungsverfahren der Anhörungsbehörde mitzuteilen. Im Beschluss wird darüber entschieden.

5. Kostentragung für die Veränderung von Fernmeldeanlagen

Die Mitbenutzung der öffentlichen Straßen für Fernmeldeanlagen - Telekommunikationslinien- und die Kostentragung für die Verlegungs- und Änderungsmaßnahmen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des

Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. S. 1190) nach der aktuellen Fassung geregelt.

Siehe den „Fünften Teil - Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten, Abschnitt 3: Wegerechte - §§ 68 bis 77“ des TKG.

Bei der Mitbenutzung der öffentlichen Straßen sind die „Allgemeinen technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationsrichtlinien (ATB Tele-Str) zu beachten, die sich das Bundesministerium für Verkehr mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 38/1196 vom 12.11.1996 herausgegeben hat, verbunden mit der Empfehlung, diese auch bei anderen öffentlichen Straßen anzuwenden. Lizenzierte Telekommunikationsanbieter haben nunmehr auch das Recht, das Straßengebiet von Bundesautobahnen zur Verlegung dieser Leitungen mit zu benutzen.

Bei der gebotenen Änderung einer Telekommunikationslinie ist die gesetzliche Bestimmung § 72 TKG anzuwenden.

6. Wasserrechtliche Regelungen

6.1 Mitbenutzung der Straßenentwässerung

6.1.1 Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und durch die Straßenbaumaßnahmen in ihrem Verlauf unterbrochen werden, stellt der Träger der Straßenbaulast wieder her. Er schließt sie an die Straßenentwässerung an, wenn ein Anschluss an den nächsten Vorfluter technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

6.1.2 Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und in die bisherige Straßenentwässerung entwässerten, schließt der Träger der Straßenbaulast auf seine Kosten an. Der Eigentümer soll die Lage der Drän- und Rohrleitungen nachweisen. Ein erneuter Anschluss an die Straßenentwässerung erfolgt nur dann, wenn ein Anschluss an den nächsten Vorfluter technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Sofern ein erneuter Anschluss an die Straßenentwässerung erfolgt, richtet sich das Rechtsverhältnis wie bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Privatrecht.

6.1.3 Neue Anschlüsse an die Straßenentwässerung zum Zwecke der Entwässerung fremder Grundstücke sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Ausnahmefall werden sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenbaulastträgers gestattet. Hierüber werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Gestattungsverträge abgeschlossen.

6.2 Unterhaltung

6.2.1 Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen obliegt dem Straßenbaulastträger, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. In Spalte 4 des RVZ ist die Erfüllung der Unterhaltungspflicht (U) geregelt.

Sofern Gräben oder Mulden im Bereich von Zufahrten verrohrt werden müssen, obliegt die Unterhaltung und Reinigung der Verrohrung einschließlich der Erneuerung grundsätzlich dem Straßenanlieger. Auf die vorstehenden Ausführungen unter Nr. 2 „Zufahrten und Zugänge“ wird verwiesen.

6.3 Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband

- 6.3.1 Der Straßenbaulastträger ist Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Trave und im Wasser- und Bodenverband (WBV) Trave, die für die Unterhaltung der Gewässer T 59 (Sielbek) und 21 (Mühlenbach) zuständig sind.
- 6.3.2 Durch den Mitgliedsbeitrag des Straßenbaulastträgers sind evtl. Mehrunterhaltungskosten des Gewässerunterhaltungsverbandes infolge der Einleitung des Straßenoberflächenwassers abgegolten.
- 6.3.3 Soweit Unterhaltungskosten für Gewässermehrlängen anfallen und diese nicht über die Mitgliedsbeiträge erfasst sind, werden diese dem Gewässerunterhaltungsverband erstattet.
- 6.3.4 Die Kosten für die Herstellung und Änderung des Gewässerverzeichnisses gehören zu den Verwaltungsausgaben des Gewässerunterhaltungsverbandes. Die Erstattung von Verwaltungsausgaben durch den Straßenbaulastträger ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann daher nicht erfolgen.

7. Regelungen zu den landwirtschaftlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auf die „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau“ - Ausgabe 1999 - HNL - S 99, eingeführt für die Bundesfernstraßen mit Erlass des BMVBW vom 03. Februar 1999, S 13 / 14 / 14.87.02-01 / 5 Va99 - wird verwiesen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und damit Rechtsgrundlage für die Durchführung und Durchsetzung der ausgewiesenen Maßnahmen sowie evtl. notwendiger Enteignungen oder Teilenteignungen.

Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen und landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen sind geregelt im § 12 Abs. 1 LNatSchG (siehe auch Unterlage 19).

Für die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan (vgl. Unterlage 10.1) angegeben, dass die erforderlichen Flächen vom Straßenbaulastträger erworben werden.

8. Herstellung notwendiger Ersatzwege

Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) als Straßenbaulastträger für den Neubau des Lärmschutzes an der Bundesautobahn und der Bundesfernstraße erstellt die notwendigen Ersatzwege und -straßen zu ihren Lasten. Die Unterhaltung der erstellten öffentlichen Ersatzwege und -straßen geht abhängig von der jeweiligen Verkehrsbedeutung auf die Straßenbaulastträger gemäß § 3 StrWG über. Die erhöhte Unterhaltung durch Mehrweglängen für die infolge des Bundesfernstraßenbaus hergestellten Straßen und Wege wird vom Bund nicht abgegolten.

Unberührt hiervon bleiben die Erstattungen von Unterhaltungskosten nach spezialgesetzlichen Grundlage der §§ 12 und 13 FStrG.

Auf die einzelnen Regelungen des RVZ wird hingewiesen.

9. Gliederung des Regelungsverzeichnisses

Erste Ordnungsziffer:

-
1. Verkehrsanlage Neubau des Lärmschutzes an der BAB A 1
 2. Sonstige Straßen und Wege
 3. Entwässerungseinrichtungen und Maßnahmen an Wasserkörpern
 4. Leitungen

Zweite Ordnungsziffer:

Nummer des Lageplans

Dritte Ordnungsziffer:

Fortlaufende Nummer

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 1 Lärmschutzmaßnahme bei Hamberge				Unterlage: 11 Datum: 25.11.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.1	49+690 bis 49+751	Anpassung Lärmschutzwand an der BAB A1, RiFa: HL Bauwerksbuch Nr. 2129609 0 zukünftig neue Bauwerksbuch Nr. 2129613A	Lärmschutzwand: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Die vorhandene Lärmschutzwand hat eine mittlere Höhe von etwa 4,50 m über Fahrbahnmitte der BAB A 1. Zukünftig soll die Höhe 7,00 m über Fahrbahnmitte betragen. Im Zuge des Ausbaus des Lärmschutzes wird die bestehende Lärmschutzwand zurückgebaut und durch eine höhere an gleicher Stelle ersetzt (LA 02).
	49+751 bis 50+222	Anpassung Lärmschutz an der BAB A1, RiFa: HL zukünftig neue Bauwerksbuch Nr. 2129613A	Lärmschutzwand: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Der vorhandene Lärmschutzwand hat eine mittlere Höhe von etwa 3,50 bis 2,60 m über der Fahrbahnmitte der A1. Im Zuge des Ausbaus des Lärmschutzes werden die teilweise bestehenden Lärmschutzwände und Palisaden entfernt sowie Anpassungsarbeiten am Lärmschutzwand vorgenommen. Die neue Lärmschutzwand wird mit einer Höhe zwischen 4,00 und 2,00 m auf den vorhandenen Wall aufgesetzt und ist ca. 477 m lang. Der Lärmschutzwand wird im Bereich von ca. 49+751 bis ca. 49+950 um ca. 1,50 m bis 2,00 m von der BAB A 1 weg verschoben. (LA 03, LA 04, LA 05) Es ergeben sich Schirmhöhen von 7,00 m bis 4,60 m über der Fahrbahnmitte der A1.
	50+222 bis 50+376	Anpassung Lärmschutzwand an der BAB A1, RiFa: HL Bauwerksbuch Nr. 2129610A + 2129610 B zukünftig neue Bauwerksbuch Nr. 2129613B.2	Lärmschutzwand: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Die vorhandene Lärmschutzwand hat eine mittlere Höhe von etwa 3,00 m über der Fahrbahnmitte der A1 und ist auf der Brückenkappe montiert. Zukünftig soll die Höhe 4,60 m über der Fahrbahnmitte der A1 betragen. (LA 06)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 1 Lärmschutzmaßnahme bei Hamberge				Unterlage: 11 Datum: 16.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	c) bisheriger d) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1.1.1	50+249	neue Bauwerksbuch Nr. 2129613 B.1	Bauwerk, Tragkonstruktion für LSW: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Im Zuge des Ausbaus des Lärmschutzes wird die bestehende Lärmschutzwand zurückgebaut und durch eine höhere an gleicher Stelle ersetzt. Zur Aufnahme der höheren Lärmschutzwand muss über die Schulstraße ein neues Parallelbauwerk zum BW 2129507 [BW 58] errichtet werden. Das Parallelbauwerk erhält die Bauwerksnummer 2129613 B.1.</p> <p>Die Kosten dafür trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Abmessungen: Stützweite: 23,47 m Lichte Weite: 6,50 m Lichte Höhe: 4,70 m Kreuzungswinkel: 89,6 gon</p>
	50+376 bis 50+552	Anpassung Lärmschutzwand an der BAB A1, RiFa: HL Bauwerksbuch Nr. 2129610 C Zukünftig neue Bauwerksbuch 2129613 C	Lärmschutzwand: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Die vorhandene Lärmschutzwand hat eine mittlere Höhe von etwa 3,00 m über der Fahrbahnmitte der A1. Zukünftig soll die Höhe 4,60 m über der Fahrbahnmitte der A1 betragen. Im Zuge des Ausbaus des Lärmschutzes wird die bestehende Lärmschutzwand zurückgebaut und durch eine höhere an gleicher Stelle ersetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. (LA 07)</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben A 1 Lärmschutzmaßnahme bei Hamberge				Unterlage: 11 Datum: 16.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	e) bisheriger f) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.2	49+487 bis 49+690	Herstellung eines Lärm-schutzwalls an der BAB A1, RiFa: HL	Lärmschutzwall: a) - / - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Es wird ein neuer Lärmschutzwall mit einer Höhe von 7,00 m über der Gradienten der geplanten Rampe (Achse 17) hergestellt. (LA 01) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
2.1.3	49+590	Herstellung einer Baustraße	Baustraße: a) - / - b) - / -	Es wird eine temporäre Baustraße von der B 75 zur Erschließung der Bauflächen für die Errichtung des Lärmschutzwalles [Lfd. Nr. 1.1.2] und der Sickerfläche [Lfd. Nr. 3.1.4] hergestellt. Die Baustraße wird nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig zurückgebaut. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
3.1.4	49+487 bis 49+543	Herstellung einer Regenrückhaltemulde	Regenrückhaltemulde: a) - / - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Das anfallende Niederschlagswasser der westlichen Böschung des Lärmschutzwalles [Lfd. Nr. 1.1.2] muss abgeführt und in einer dafür herzustellenden Regenrückhaltemulde zur Versickerung aufgefangen werden. Abmessungen: ca. 150 qm. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.